

Satzung  
des Fachbereichs 4 der Hochschule  
Flensburg  
Vom 19. Mai 2021

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.2) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 12. Mai 2021 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Mai 2021 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

### **§ 1 Aufgaben und Mitgliedschaft**

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß §31 HSG zusammen.

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Absatz 2 HSG.

Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch hohes Engagement in Lehre, angewandter Forschung und im Wissens-Technologietransfer sowie durch engagierte Beteiligung an der Selbstverwaltung.

Der Fachbereich kann Institute gründen, die keine Finanz- oder Personalhoheit haben. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie der Leitungsfunktion der Dekanin oder des Dekans werden nicht beschränkt.

### **§ 2 Organe**

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

- a) der Fachbereichskonvent
- b) die Dekanin oder der Dekan

### **§ 3 Fachbereichskonvent**

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 29 Absatz 2 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die oder der Schwerpunktverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

## **§ 4 Dekanat**

Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.

Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 3 HSG bilden.

(2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.

(4) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.

(5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichs-konventes gewählt werden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsaus-schüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 5a Studienausschuss**

Der Studienausschuss unterstützt das Dekanat, die Programmverantwortlichen und die Schwerpunktverantwortlichen bei der formalen Gestaltung des Curriculums.

## **§ 5b Nichtständige Ausschüsse**

Werden vom Fachbereichskonvent nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet, so sind das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung bei der Bildung des Ausschusses vom Fachbereichskonvent festzulegen.

Der Einsatz von Berufungsausschüssen richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule Flensburg.

## **§ 6 Studiengänge**

Dem Fachbereich 4 sind die Studiengänge

- a.) Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)
- b.) Wirtschaftsinformatik (Bachelor)
- c.) Business Management (Master) und

d.) eHealth (Master)

zugeordnet.

### **§ 7 Programm- und Schwerpunktverantwortung**

Die Dekanin oder der Dekan benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils einen Programmverantwortlichen oder eine Programmverantwortliche und für jeden Schwerpunkt einen Schwerpunktverantwortlichen oder eine Schwerpunktverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht. Der oder die Programmverantwortliche und der oder die Schwerpunktverantwortliche sorgt intern und extern als zentraler Ansprechpartner unter Verantwortung des Dekans oder der Dekanin für die Erfüllung folgender Aufgaben in dem betreffenden Studiengang bzw. Schwerpunktbereich:

1. Studienberatung (§ 48 HSG),
2. Fachlich inhaltliche Begutachtung von extern erbrachten Leistungen,
3. Vertretung bei in- und externen Informationsveranstaltungen,
4. Inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des Schwerpunktbereichs,
5. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung.
6. Die Koordination des Curriculums erfolgt über die Programmverantwortlichen.

Die in dem jeweiligen Studiengang und Schwerpunkt lehrenden Professoren und Professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dazu angehalten, in Abstimmung mit dem oder der Programmverantwortlichen und dem und der Schwerpunktverantwortlichen und dem Dekanat jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 8. Januar 2013 (NBl. Nr.4/2013, S. 38 vom 17. Mai 2013) tritt außer Kraft.

Flensburg, 19. Mai 2021

Prof. Dr. Thomas Severin  
Fachbereich 4  
der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -